



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 14. Dezember 2016
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-455/2016

Bezug:

1. Ihre Email vom 28. August 2016
2. Eingangsbestätigung vom 31. August 2016
3. Zwischennachrichten vom 6. Oktober und 28. November 2016

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Oberamtsrat
Gerold Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 28. August 2016 baten Sie um Übersendung „sämtlicher Kommunikation, Vermerke, Zusammenfassungen und Protokolle, die dem Bundestag zur EU-Code of Conduct-Group zu Business Taxation von Januar 2010 bis heute vorliegen. Dabei beziehen Sie sich insbesondere auf Dokumente im Zusammenhang mit deutschen Gesandten, die an Gesprächen der Gruppe teilgenommen haben, und Informationen, die die Absprachen von Google Inc. und Amazon.com Inc. mit den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuern betreffen“.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Der Herausgabe der von Ihnen gewünschten Dokumente und Unterlagen steht bereits § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung -



VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse (vgl. Schoch, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 140). Die jeweilige Einstufung orientiert sich an ihrer Schutzbedürftigkeit. Alle Einstufungsgrade der VSA begründen eine Sperre des Informationszugangs.

Die von Ihnen gewünschten Unterrichtungsdokumente bezüglich der Ratsarbeitsgruppe Code of Conduct sind von der Bundesregierung gemäß der VSA als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ (VS – NfD) eingestuft. Die gewünschten Dokumente der Kommission sind als „Restreint“ eingestuft, welches der Einstufung VS-NfD entspricht.

Neben einer formalen Einstufung als Verschlussache kommt es auch auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen an. Nach der Rechtsprechung unterliegt eine als Verschlussache eingestufte Information nur dann nicht dem Anspruch auf Informationszugang, wenn die materiellen Gründe für eine solche Einstufung tatsächlich vorliegen (vgl. u.a. BVerwG NVwZ 2010, 326 ff.). Die materiellen Voraussetzungen für eine Einstufung als Verschlussache ergeben sich aus § 3 Nr. 4 VSA i. V. m § 4 Abs. 2 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG). Danach ist eine Information als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NfD“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die in Frage stehenden Dokumente geben Inhalte wieder bzw. nehmen auf Inhalte Bezug, die nach EU-Recht als „Restreint“ eingestuft wurden. Diese dürfen Personen, die zum Zugang zu diesen Dokumenten nicht ermächtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden (Anlage zu Ratsdok. 11336/11 vom 9. Juni 2011: Behandlung von ratsinternen Dokumenten: Leitlinien für die Behandlung von ratsinternen Dokumenten Ziffer III.7 und IV.14). Der Geheimhaltungsgrad Restreint entspricht dem für Deutsch-



land geltenden Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (Anlage B des Beschlusses des Rates 2013/488/EU, Anhang I des Beschlusses 2015/444).

Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO) erfasst ihrem Anwendungsbereich entsprechend sämtliche Verschlussachen, die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet werden, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 GSO. Als dem Bundestag zugeleitete Dokumente sind die in Frage stehenden Dokumente nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GSO Verschlussachen des Deutschen Bundestages.

Ferner hat sich der Deutsche Bundestag im Hinblick auf die dem Bundestag durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellten EU-Dokumente im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) verpflichtet, die Sicherheitseinstufung der Organe der Europäischen Union über eine besondere Vertraulichkeit zu beachten, § 10 Abs. 2 EUZBBG.

Weiterhin hat sich der Bundestag verpflichtet, dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen durch eine vertrauliche Behandlung entsprechender Dokumente und Unterrichtungen Rechnung zu tragen, vgl. § 10 Abs. 3 EUZBBG. Eine Missachtung dieser Vorschriften durch die Herausgabe vertraulicher Dokumente an Unbefugte wäre für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union nachteilig.

Eine Herausgabe der eingestuften Arbeit kommt somit schon gemäß § 3 Nr. 4 IFG nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so



gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt-Hederich

Schmidt-Hederich



Deutscher Bundestag
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Platz der Republik 1
11011 Berlin

EarthFirst®
PLA Film
made from plants
ingo
Dieses Adressfenster
ist aus nachwachsenden
Rohstoffen gefertigt.

15022

00563



Deutsche Post 
FRANKIT 0,85 EUR
16.12.16 3D0600DDC2

